

**Gesetz betreffend die Änderung des
Gesetzes über die tertiäre Bildung
(Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2)
Erläuternder Bericht**

Entwurf vom 4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	3
3	Finanzielle Auswirkungen.....	5

1 Einleitung

Das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2) regelt in Kapitel 2 bezüglich der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) Stellung, Auftrag, Organisation, Finanzierung, Zulassung und Rechtsmittel. Dieses Kapitel soll an die Veränderungen in der Lehrerbildung angepasst werden. Im Zentrum steht dabei die Berücksichtigung der geänderten Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Ebenso zu beachten sind die Auflagen der EDK zur Anerkennung einzelner Bildungsgänge der PHTG. Mit der EDK-Anerkennung wird sowohl die gesamtschweizerische Anerkennung der Ausbildungen der PHTG sichergestellt (vgl. § 19a Tertiärbildungsgesetz) wie auch die Lehrberechtigung im Kanton Thurgau (§ 3 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen; RB 411.114).

Nebst den Anpassungen an die gesamtschweizerischen Entwicklungen sollen die Organe der PHTG künftig nicht mehr „Schulleitung“ und „Schulrat“, sondern „Hochschulleitung“ und „Hochschulrat“ genannt werden, wie es der Zuordnung zur Bildungsstufe und mehrheitlich den Gepflogenheiten im schweizerischen Hochschulraum entspricht.

2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 8 Auftrag

§ 8 Abs. 1 Tertiärbildungsgesetz erwähnt bisher namentlich nur die Ausbildung von Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule. In der Zwischenzeit bietet die PHTG zur Sicherstellung einer genügenden Anzahl von Lehrpersonen im Kanton Thurgau Ausbildungsgänge für sämtliche Schulstufen (inkl. Lehrtätigkeiten auf den Sekundarstufen I und II) an. Die Aufnahme auch der übrigen Stufen in das Gesetz, obwohl durch die bisherige Formulierung „insbesondere“ ausdrücklich weitere Studiengänge damit eingeschlossen waren, entspricht einer entsprechenden Auflage der EDK, was zur vorgeschlagenen Anpassung von Abs. 1 führt.

In Abs. 2 wird der Begriff „Lehrkräfte“ durch „Lehrpersonen“ ersetzt, wie er bereits in den übrigen kantonalen Erlassen verwendet wird.

§ 9 Ausbildungsdauer

Diese Bestimmung wurde gestrichen, da Angaben zur Ausbildungsdauer auf Grund der unterschiedlichen Studiengänge sowie der verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten unnötig und verwirrend sind.

§ 12 Hochschulrat

Hier wird die Bezeichnung „Schulrat“ durch „Hochschulrat“ ersetzt.

§ 13 Stellung und Aufgaben des Hochschulrates

Im Zentrum der Änderungen steht der Ersatz der Begriffe „Schulleitung und Schulrat“ durch „Hochschulleitung und Hochschulrat“.

In Abs. 1 wurde zudem Ziff. 11 hinzugefügt, die dem Hochschulrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. § 14 Tertiärbildungsgesetz) die Regelung der Beschränkung der Zulassung ermöglicht (vgl. neuer § 19b Tertiärbildungsgesetz).

§ 14 Genehmigungspflichtige Beschlüsse

Die Regelung der Beschränkung (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 11 Tertiärbildungsgesetz) ist durch den Regierungsrat zu genehmigen, weshalb in dieser Bestimmung ein entsprechender Verweis aufgenommen wird.

§ 15 Hochschulleitung

Diese Bestimmung erhält eine Anpassung an die Begriffe „Hochschulleitung“ und „Hochschulrat“.

§ 18 Generelle Zulassung

Mit dem Begriff „Generelle Zulassung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Person ohne spezielles Aufnahmeverfahren (vgl. § 19 Tertiärbildungsgesetz) zum Studium zugelassen wird. Wegen der Aufnahme von Ausbildungsgängen für die Sekundarstufen I und II sowie auf Grund der Änderungen der Anerkennungsreglemente der EDK (Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe, EDK Nr. 4.2.2.3.; Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I, EDK Nr. 4.2.2.4; nachfolgend: Anerkennungsreglemente EDK) werden die bisherigen Bestimmungen ersetzt. Mit diesen Anpassungen wird zudem die gesamtschweizerische Anerkennung der von der PHTG erteilten Diplome sichergestellt.

Abs. 5 legt die gesetzlichen Grundlagen für Bedingungen und Auflagen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Lehrpersonen nicht über hinreichende Sprachkompetenzen verfügen oder es Personen mit altrechtlichen Diplomen zuweilen an Allgemeinbildung mangelt. Für solche und andere Fälle soll die PHTG die Kompetenz erhalten, Bedingungen und Auflagen an die Zulassung zu stellen.

§ 19 Spezielle Zulassung

Im Gegensatz zur generellen Zulassung durchlaufen Interessierte bei der speziellen Zulassung ein Aufnahmeverfahren. Die neuen Anerkennungsreglemente der EDK lassen auch Quereinsteigerinnen und -einsteiger zu, also Personen, welche bereits eine Berufsausbildung durchlaufen haben, älter als 30 sind und über Berufserfahrung verfügen (so genannte „Aufnahme sur dossier“). Entsprechend wurde § 19 Abs. 4 in das Tertiärbildungsgesetz aufgenommen.

Die Absätze 1-3 wurden an die Erweiterung der möglichen Ausbildungsgänge an der PHTG sowie die aktuell möglichen und von der EDK anerkannten Vorbildungen angepasst.

Abs. 5 erlaubt, wie schon bei der generellen Zulassung, den Interessierten Bedingungen und Auflagen zur Zulassung aufzuerlegen.

§ 19a Zulassung weiterer Ausbildungsabschlüsse

Diese Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass nicht die Anerkennung des Diploms der PHTG, sondern die Zulassung zur Ausbildung EDK-konform erfolgt. Die Änderung berücksichtigt eine entsprechende Auflage der EDK.

§ 19b Beschränkung der Zulassung

In bereits vom Regierungsrat genehmigten Reglementen zu einzelnen Studiengängen (vgl. § 14 Tertiärbildungsgesetz) ist ein Passus enthalten, welcher dem Schulrat die Kompetenz einräumt, die Zulassung für Personen mit Wohnsitz im Ausland zu beschränken. Bisher fehlte eine formell-gesetzliche Grundlage für diese Bestimmungen. § 19b Tertiärbildungsgesetz schafft nun eine solche Basis. Beschränkungen sind vom Hochschulrat festzulegen und vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 11 und § 14 Abs. 1 Tertiärbildungsgesetz).

Nebst einer Beschränkung für Personen mit Wohnsitz im Ausland können auch Situationen auftreten, in welchen sich derart viele Bewerberinnen und Bewerber für bestimmte Studiengänge interessieren, dass die Aufnahmekapazität der PHTG gesprengt wird und auch die Mittel des Kantons nicht ausreichen, um entsprechende Studienplätze zu finanzieren. Die neue Regelung berücksichtigt auch solche Fälle.

§ 20 Rechtsmittel

Diese Bestimmung erhält eine Anpassung an die Begriffe „Hochschulleitung“ und „Hochschulrat“.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind nur formeller Art und führen zu keinen weiteren Kosten für den Kanton oder die PHTG.